

nium. Zeugnisunfähigkeit und infamia werden geradezu gleichgesetzt. So finden wir als gleichbedeutende Wendungen in II, 1, 21: 'ita ut non flagellorum ista correptio inducat notam infamie', und 'absque ulla testificandi iactura XXX flagella suscipiat'; ähnlich II, 4, 2. 3; vgl. auch II, 1, 33 mit VI, 4, 2. Ausdrücklich als Folge der Infamie wird der Verlust des Zeugnisses hingestellt in der Extravagante II, 4, 14, wohl einer Antiqua: 'sic notam infamie incurrat, ut postea ei testificari non liceat', und ebenso in Reccessvinds II, 4, 11: 'non infamie notam eis pertineat, sed testificandi . . . sit illis concessa semper et indubitata libertas'.

Diese Auffassung können die Gothen nicht von den Römern angenommen haben, da nach römischem Recht mit der Infamie nicht nothwendig Verlust des Zeugnisses verbunden war, sondern die Zeugnisunfähigkeit eine besondere Art der Ehrenminderung bildete. Was die gothischen Gesetze als infamia bezeichnen, war wohl die germanische Ehrlosigkeit, die nicht immer von der Rechtlosigkeit deutlich unterschieden wird. Nach diesen orientierenden Bemerkungen wenden wir uns nunmehr einzelnen Gesetzen des Titels zu.

II, 4, 1. — Chindasvind zählt hier die Verbrechen auf, durch deren Begehung die Zeugnisfähigkeit verwirkt wird. Die Stelle erinnert an die Aufzählung derjenigen: 'qui notantur infamia' im prätorischen Edict, Dig. III, 2, 1; doch decken sich die Fälle so wenig, dass an eine Anlehnung an die römische Quelle kaum zu denken ist. Es sind ausser dem Ehre und Glaubwürdigkeit vernichtenden falschen Zeugnis die schweren todeswürdigen Verbrechen, deren Begehung nach germanischem Recht Ehrlosigkeit allein oder Ehrlosigkeit und Rechtlosigkeit nach sich zog¹. Hier liegt also in der Hauptsache sicher germanisches Recht zu Grunde, wenn auch vielleicht im Einzelnen durch römische Einflüsse modificiert.

II, 4, 2. — Dieses Gesetz, eine Antiqua, handelt vom Zeugenbeweise. Der Richter soll, wenn von beiden Parteien Zeugenbeweis angeboten wird, die Aussagen der Zeugen prüfen und dann entscheiden, welcher Partei Zeugen ihre Aussagen beschwören sollen. Es wird also entgegen den Grundsätzen des römischen Processes, nach welchen die Zeugen vor der Aussage schwören, C. Iust. IV, 20, 9

1) S. Brunner, D. Rg. II, S. 597; Budde, Rechtlosigkeit S. 95 ff.